



## 1. Änderung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 049 „Nahversorgungszentrum Königshof“

Der Rat der Stadt Hann. Münden hat am 29.04.2021 die 1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 049 „Nahversorgungszentrum Königshof“ gemäß § 10 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) als Satzung sowie die Begründung beschlossen. Der Bebauungsplan wurde im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB (Einbeziehung von Außenbereichsflächen in das beschleunigte Verfahren) ohne Umweltprüfung nach § 2a BauGB aufgestellt.

Der Geltungsbereich wird über die Quedlinburger Straße erschlossen und umfasst die im Ursprungsbebauungsplan festgesetzten Mischgebiete und das Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Großflächiger Einzelhandel“:



Geltungsbereich Übersichtsskizze (unmaßstäblich)

Die Verkaufsflächen des bestehenden Frischemarktes und des Getränkemarktes sollen innerhalb des Bestandsgebäude in ein neues Marktkonzept integriert, die Cafeteria und Poststelle besser in den Markt eingebunden und das Angebot möglichst um einen Geldautomaten ergänzt werden. Der neue Markt hat eine Verkaufsfläche von insgesamt ca. 1250 qm und steht im Einklang mit dem vom Rat beschlossenen EH- und Standortkonzept. Gleichzeitig werden mit der Bebauungsplanänderung untergeordnete Einzelhandelsnutzungen auf den Mischgebiets- und bestehenden Dienstleistungsflächen zugelassen.

Die 1.Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 049 „Nahversorgungszentrum Königshof“ wird vom Tage der Bekanntmachung an im Fachdienst Stadtplanung der Stadt Hann. Münden, Böttcherstraße 3, Zimmer 208/209, zur Einsicht bereitgehalten und über den Inhalt Auskunft gegeben. Des Weiteren steht die Bebauungsplanänderung gem. § 10a Abs. 2 BauGB in Kürze im Internet auf der Homepage der Stadt Hann. Münden ([www.hann.muenden.de/Rathaus-Politik/Städtebau/Bauleitplanung](http://www.hann.muenden.de/Rathaus-Politik/Städtebau/Bauleitplanung)) zur Einsicht und zum Download bereit.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige

Nutzung durch diese Bebauungsplanänderung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr.1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans, nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs sowie unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2a BauGB beachtliche Mängel werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Bebauungsplanänderung schriftlich gegenüber der Stadt Hann. Münden unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.

Mit der Bekanntmachung tritt die 1.Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 049 „Nahversorgungszentrum Königshof“ gemäß § 10 Absatz 3 Satz 4 BauGB in Kraft.

gez. H. Wegener

Hann. Münden, 28.09.2021  
Der Bürgermeister